

Erstes Ergänzungsblatt zu Band 214 der Schriftenreihe

Stand 1. 1. 2022

Marburger

Die Pflegeversicherung

7. Auflage

Zu den Seiten 26, 28, 35, 37, 38, 44, 49, 50, 52 bis 53, 56, 62, 138, 142, 148

Zu Seite 26

Familienversicherung - Gesamteinkommengrenze

Es darf kein Gesamteinkommen erzielt werden, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der Bezugsgröße (2022: 470 Euro) überschreitet.

Zu Seite 28

Endet die Familienversicherung oder besteht sie nicht, weil der Ehegatte des Mitglieds nicht gesetzlich versichert ist und ein Gesamteinkommen hat, das über dem des Mitglieds und über der Jahresarbeitsentgeltgrenze der Krankenversicherung (2022: 64.350 Euro bzw. 58.050 Euro in sogenannten Bestandsfällen: Personen, für die am 31.12.2002 ein privater Krankenversicherungsschutz bestand) liegt, so kann die Pflegeversicherung freiwillig fortgesetzt werden.

Zu Seite 35

Meldewesen

Die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger haben ein Gemeinsames Rundschreiben zum Gemeinsamen Meldeverfahren in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung am 29.6.2016 erlassen, das sich in der Fassung vom 24.6.2021 befindet.

Zu Seite 37**Meldungen für sonstige Mitglieder**

Näheres zum Meldeverfahren für die vorstehend aufgeführten Leistungsempfänger ergibt sich aus dem Gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ vom 29.6.2016 in der Fassung vom 24.6.2021.

Zu Seite 38**Auskunfts- und Vorlagepflicht**

Die Verordnung über die Berechnung, Zahlung, Weiterleitung, Abrechnung und Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages (Beitragsverfahrensverordnung – BVV) vom 03.05.2006 (BGBl. I S. 1138) wurde zuletzt durch Artikel 2g des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2970) geändert.

Zu Seite 44**Beitragsbemessungsgrenzen in der Pflegeversicherung ab 1.1.2022 in beiden Bundesländern:**

Zeitraum	Euro
Jahr	58.050,00
Monat	4.837,50
Woche	1.128,75
Kalendertag	161,25
2 Wochen	2.257,50
4 Wochen	4.515,00
5 Wochen	5.643,75

Bundeseinheitlicher Beitragssatz

Zur Finanzierung der Pflegeversicherung wird ab dem Jahr 2022 ein Bundeszuschuss in Höhe von 1 Mrd. Euro pro Jahr eingeführt. Zudem steigt der Beitrag für Kinderlose um 0,1 %. Der Beitragssatz beträgt 3,05 % und der Beitragszuschlag für Kinderlose nun 0,35 %.

Zu Seite 49**Arbeitslose**

2022 sind hier 178,50 Euro maßgebend. Als beitragspflichtige Einnahmen gilt bei Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen, der dreißigste Teil des 0,2060-Fachen der monatlichen Bezugsgröße. 2022 sind hier 22,59 Euro maßgebend (monatlich 677,70 Euro).

Zu Seite 50**Selbstständige Künstler und Publizisten**

Die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage beträgt 2022 monatlich im gesamten Bundesgebiet 548,40 Euro.

Zu Seite 52 bis 53**Freiwillige Mitglieder**

Als beitragspflichtige Einnahmen für den Kalendertag gilt mindestens der neunzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße.

Dies ist im Jahr 2022

- kalendertäglich 36,55 Euro und
- monatlich 1.096,50 Euro.

Für freiwillige Mitglieder, die hauptberuflich selbstständig erwerbstätig sind, gilt als beitragspflichtige Einnahmen für den Kalendertag der dreißigste Teil der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze.

2022 sind

- kalendertäglich 161,25 Euro und
- monatlich 4.837,50 Euro maßgeblich.

Beim Nachweis niedriger Einnahmen sind diese, jedoch mindestens der vierzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße zu berücksichtigen. Die hier maßgebenden Mindestbeträge belaufen sich 2022 auf

- kalendertäglich 82,25 Euro und
- monatlich 2.467,50 Euro.

Für Freiwillige Mitglieder, die Anspruch auf einen Gründungszuschuss nach § 93 SGB III oder eine entsprechende Leistung nach § 16b SGB II haben, ist der sechzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße zu berücksichtigen. 2022 gelten hier

- kalendertäglich 54,83 Euro und
- monatlich 1.644,90 Euro.

Personen, die von ihrem Weiterversicherungsrecht in der Pflegeversicherung Gebrauch gemacht haben

Für sie werden gem. § 57 Abs. 5 SGB XI für den Kalendertag der 180. Teil der monatlichen Bezugsgröße zugrunde gelegt (2022: 18,28 Euro).

Zu Seite 56**Tragung der Beiträge**

Überschreitet bei Krankengeldbezieher das der Krankengeldberechnung zugrunde liegende Arbeitsentgelt ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nicht (2022: 470 Euro), sind die Krankenkassen allein zahlungspflichtig.

Zu Seite 62**Beispiel:**

Ein Arbeitnehmer erhält aus dem Beschäftigungsverhältnis beim Arbeitgeber A einen monatlichen Bruttoverdienst von 2.650 Euro und beim Arbeitgeber B einen solchen von 2.500 Euro, insgesamt also 5.150 Euro. Der Verdienst beim Arbeitgeber A beläuft sich auf 60 % des Gesamtverdienstes ($2.650 \text{ Euro} \times 100 \div 5.150 \text{ Euro}$) und beim Arbeitgeber B auf 40 % ($2.500 \times 100 \div 5.150 \text{ Euro}$).

Der Beitragszuschuss ist – wie oben erwähnt – in Höhe des Arbeitgeberanteils zu zahlen. 2022 beläuft sich der Zuschuss also auf 1,53 % des beitragspflichtigen Entgelts (Ausnahme: Sachsen). Beitragspflichtig ist aber nur das Entgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung. Diese beläuft sich im Jahr 2022 monatlich auf 4.837,50 Euro (gesamtes Bundesgebiet).

Zu Seite 138**Beitragspflicht zur Rentenversicherung**

2022 beläuft sich die monatliche Bezugsgröße im Westen Deutschlands auf 3.290 Euro und im Osten auf 3.150 Euro. Hieraus errechnen sich für 2022 folgende Beitragsbemessungsgrundlagen für die einzelnen Pflegegrade und Leistungsarten:

Pflegegrad	Leistungsart	Bezugsgröße	2022 – Westen Euro	2022 – Osten Euro
2	Selbst beschaffte Pflegehilfe	27,00 %	888,30	850,50
	Kombinationsleistung	22,95 %	755,06	722,93
	Pflegesachleistung	18,90 %	621,81	595,35
3	Selbst beschaffte Pflegehilfe	43,00 %	1.414,70	1.354,50
	Kombinationsleistung	36,55 %	1.202,50	1.151,33
	Pflegesachleistung	30,10 %	990,29	948,15
4	Selbst beschaffte Pflegehilfe	70,00 %	2.303,00	2.205,00
	Kombinationsleistung	59,50 %	1.957,55	1.874,25
	Pflegesachleistung	49,00 %	1.612,10	1.543,50
5	Selbst beschaffte Pflegehilfe	100,00 %	3.290,00	3.150,00
	Kombinationsleistung	85,00 %	2.796,00	2.677,50
	Pflegesachleistung	70,00 %	2.303,00	2.205,00

Zu Seite 142

Arbeitslosenversicherung

Der Beitragsberechnung für diese Personen wird ein Arbeitsentgelt in Höhe von 50 % der monatlichen Bezugsgröße zugrunde gelegt (§ 345 Nr. 3 SGB III). Dabei ist die Bezugsgröße für das Beitrittsgebiet maßgebend, wenn der Tätigkeitsort im Beitrittsgebiet liegt. 2022 sind im Westen Deutschlands 1.645,00 Euro und im Osten 1.575,00 Euro maßgebend.

Zu Seite 148

Pflegeunterstützungsgeld

Das Krankengeld und damit auch das Pflegeunterstützungsgeld darf 70 % der Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung nicht überschreiten. 2022 sind dies 3.386,25 Euro im Monat.

